

Technische Lieferbedingung TL 21

Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen

Werke Remscheid / Wanheim / München

0. Vorwort

Sehr geehrte Fremdfirma!

In den vorliegenden Sicherheitsvorschriften haben wir die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unserem Werksgelände festgeschrieben.

Diese Sicherheitsvorschriften sollen ein einheitliches Handeln zur Durchsetzung der wesentlichen Anforderungen bezüglich des Arbeits-, Umwelt-, Werks- und Brandschutzes gewährleisten.

Sie sind Bestandteil des mit Ihnen geschlossenen Werkvertrages.

Sie sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Maßnahmen, durch die diese konkretisiert werden (Genehmigungen, Anordnungen etc.), einzuhalten.

Wichtig: Die Formulare TL21_1, und TL 21_2

1. „Koordination Fremdfirmeneinsatz“ und
2. „Arbeitserlaubnis zur Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Arbeitsplätze“

haben jeweils nur eine auftragsbezogene Gültigkeit und sind daher für jeden Auftrag individuell auszufüllen und zu unterzeichnen!

Wir denken, dass dieses Anliegen in unser aller Interesse liegt und zählen auf eine gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung.

Geschäftsführung

Dr. Witt

- V -

Lüke

- C -

1. Allgemeines

Grundlage dieser Sicherheitsvorschriften sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere die BGV A1, §§ 5 und 6, die gesetzlichen Verordnungen, andere Bestimmungen und Richtlinien sowie die mit dem Unternehmen getroffenen Vereinbarungen.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Werkes aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien etc.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz, 2. Abschnitt sowie BGV A1, § 2 haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Sicherheitsrelevante Bekanntmachungen unseres Hauses an den Anschlagtafeln haben die Bedeutung von rechtswirksamen Erklärungen. Niemand kann sich darauf berufen, dass er diese Bekanntmachung nicht gelesen hat, es sei denn, dass er während des Aushangs abwesend war.

Private Sachen, die zur Arbeit nicht benötigt werden, sollen nicht in den Betrieb mitgenommen werden. Verboten sind insbesondere elektrische Heizgeräte, Funk- und Fernsehgeräte oder andere gefährliche oder störende Gegenstände.

Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, Pausen usw. dürfen ohne Erlaubnis der Geschäftsleitung nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Jede dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung innerhalb des Betriebes muss unterbleiben.

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

Für alle im folgenden aufgeführten Abstimmungen mit dem Ihnen genannten Koordinator gilt grundsätzlich, dass bei dessen Nichterreichbarkeit der jeweils zuständige Betriebsleiter dessen Funktion übernimmt.

- 1.1 Der weisungsbefugte Baustellenleiter der Fremdfirma hat vor Beginn des Einsatzes seine Mitarbeiter über den Inhalt dieses Merkblattes und über die bei den Arbeiten auftreten den Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen.
Diese Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und auf Verlangen dem Koordinator vorzulegen.

Setzt die Fremdfirma Subunternehmen ein, ist hierzu eine schriftliche Genehmigung einzuholen und das Subunternehmen über die vorliegenden Sicherheitsvorschriften zu unterweisen.
- 1.2 Die Fremdfirma ist verpflichtet, bei Wechsel des weisungsbefugten Baustellenleiters mit dem Koordinator Kontakt aufzunehmen.
- 1.3 Die Fremdfirma ist verpflichtet, vor Aufnahme der Arbeit mit dem Koordinator eine Verständigung herbeizuführen, so dass erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung rechtzeitig getroffen werden können. Die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind auf dem Formular „Koordination Fremdfirmeneinsatz “ gemäß **Formular TL 21_1** zu dokumentieren. Der Baustellenleiter sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit erhalten jeweils eine Kopie des ausgefüllten Formulars, das Original verbleibt beim Koordinator.
- 1.4 Für den Arbeitseinsatz dürfen nur Personen bestimmt werden, die nach Alter, Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand und Fachkenntnissen hierzu geeignet sind. Die Fremdfirma verpflichtet sich, nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (Lohnsteuer, Sozialversicherung, bei Ausländern ggf. Arbeitsgenehmigung). Der Auftraggeber ist berechtigt den Nachweis hierber von der Fremdfirma zu verlangen.

2. Koordination von Arbeiten

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen ist der von uns eingesetzte Koordinator Ihnen gegenüber weisungsbefugt. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind einzuhalten.

Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Firmen verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Fremdfirmen je nach Art und Tätigkeit insbesondere sich und ihre Beschäftigten gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

3. Besondere Bestimmungen

- 3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Werksgelände beträgt in Remscheid **20** km/h, in München **10** km/h und in Wanheim **15** km/h. Das Straßenverkehrsrecht mit der StVO hat auf dem Werksgelände volle Gültigkeit.
- 3.2 Bei der Aufstellung von Bauunterkünften auf dem Werksgelände ist den Anordnungen der zuständigen Stellen des Auftraggebers Folge zu leisten. Für die Ordnung in der Umgebung der Unterkunft hat die Fremdfirma Sorge zu tragen.
- 3.3 Materiallager müssen so angelegt sein, dass der Betriebsablauf, Transport und Verkehr nicht beeinträchtigt und keine Gefahrenquellen geschaffen werden.
- 3.4 Ausschachtungsarbeiten dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher durch den Koordinator das Einverständnis gegeben wurde. Bei den Arbeiten ist insbesondere auf die im Erdreich befindlichen Kabel, Wasserleitungen und ähnliche Einrichtungen zu achten. Bei unübersichtlichen Verhältnissen dürfen zur Vermeidung von Beschädigungen nur Handausschachtungen vorgenommen werden.
- 3.5 Aufnahme und Beendigung der Arbeit müssen dem Koordinator gemeldet werden. Eine Arbeit gilt nur dann als ordnungsgemäß beendet, wenn die Anlage/der Arbeitsplatz sich wieder in einem sicherheitsgerechten Zustand befindet.
- 3.6 Die Belegschaftsmitglieder der Fremdfirmen dürfen nur die für ihre Arbeit erforderlichen Wege begehen.
- 3.7 Alle Warn- und Hinweisschilder auf dem Werksgelände und in den Betrieben sind zu beachten. Hinweisschilder bei Abschaltungen usw. werden bei vorheriger Verständigung durch die Fremdfirma werkseitig angebracht. Das Kennzeichnen und Absperren von Baustellen obliegt der Fremdfirma.
- 3.8 Das eigenmächtige Benutzen von Betriebsanlagen und Betriebsmitteln aller Art ist untersagt.
- 3.9 Schweiß- und Brennarbeiten sowie Arbeiten mit Funkenbildung sind erst dann zu beginnen, wenn der Koordinator der Fremdfirma die „Arbeiterlaubnis zur Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Arbeitsplätze“ erteilt hat und die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt worden sind (**Formular TL 21_2**). Brenngas- und Sauerstoffflaschen müssen entsprechend den geltenden Arbeits- und Brandschutzbestimmungen gesichert sein. Sämtliche Schweißarbeiten müssen entsprechend den geltenden Arbeits- und Brandschutzbestimmungen durchgeführt werden.
- 3.10 Mitgebrachte Werkzeuge, Zubehör, Leitern usw. sind als Eigentum der Fremdfirma zu kennzeichnen. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.
- 3.11 Die Arbeitsplätze müssen nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt werden. Bei Unterbrechung oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeit haben die Aufsichtspersonen der Fremdfirma den Koordinator über bestehende oder mögliche Unfallgefahren zu verständigen.

- 3.12 Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken ist verboten und zieht den sofortigen Verweis vom Werksgelände nach sich.
- 3.13 Die Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, die entsprechenden Gebotsschilder im Werk zu beachten und die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.
Diese sind von der Fremdfirma zu stellen.

4. Bau- und Montagearbeiten

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

Baustellen auf Werksstraßen oder -plätzen, insbesondere unmittelbar an Gebäuden, dürfen nur nach vorheriger Abstimmung zwischen Fremdfirma und Koordinator eingerichtet werden.

Baugruben und Arbeitsplätzen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle nachts ausreichend zu beleuchten.

Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsplätzen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Gegenstände Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzonen entsprechend zu sichern. Arbeitsplätze mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.

5. Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von autorisierten Firmen/Stellen vorgenommen werden. Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen Geländerholme, Zwischenbühnen und Bordbretter haben.

Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von:

Breite: Höhe 1 : 3 im Freien
 1 : 4 in Räumen

sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind festzustellen. Sie dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen auf ihnen befinden.

6. Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist die zuständige Fachabteilung über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung zwischen Koordinator und der zuständigen Fachabteilung der Arbeitsbereich gesichert wurde (z. B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge).

7. Gasarbeiten

Der Fremdunternehmer trägt die Verantwortung für den Einsatz seiner Mitarbeiter an gasbetriebenen Anlagen des Werkes.

Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht für seine Arbeitskräfte unter Zugrundelegung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere die des DVGW. (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)

8. Umgang mit Gefahrstoffen

Beabsichtigt die Fremdfirma Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung im Werk einzusetzen, so sind diese vor Einsatz dem Koordinator des Auftraggebers anzuzeigen.

Für den Umgang mit Gefahrstoffen gilt die Gefahrstoffverordnung. Insbesondere bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten.

Die Fremdfirma hat für die verwendeten Gefahrstoffe auf Basis der Sicherheitsdatenblätter Betriebsanweisungen zu erstellen und die Mitarbeiter zu unterweisen. Der Nachweis der Unterweisung ist auf Verlangen dem Koordinator vorzulegen. Die Betriebsanweisungen und die Sicherheitsdatenblätter sind an der Einsatzstelle bereit zu halten.

Der Koordinator gibt ggf. nach Rücksprache mit den Fachabteilungen die Gefahrstoffe für die Verwendung frei.

In den von der Fremdfirma eingesetzten Stoffen dürfen keine Halogenkohlenwasserstoffe (HKW) enthalten sein. Zubereitungen mit nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtigen Schwermetalle dürfen nicht eingesetzt werden. Die Verwendung asbesthaltiger Stoffe ist grundsätzlich verboten.

9. Abfälle

Alle von der Fremdfirma auf das Betriebsgelände gebrachten Materialien müssen auch von dieser entsorgt werden. Dies trifft auch auf Verpackungen etc. zu.

Sofern vertraglich die Entsorgung der Abfälle über den Auftraggeber erfolgt, hat die Fremdfirma für eine sorgfältige Abfalltrennung entsprechend den Vorgaben des Koordinators zu sorgen.

Bei Zuwiderhandlung werden zusätzlich entstehende Kosten, wie zum Beispiel durch eine Nachsortierung der Abfälle, der verursachenden Firma in Rechnung gestellt.

10. Gewässerschutz / Bodenschutz

Beim Umgang (Verwendung / Lagerung) mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass keine solchen Stoffe in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen können. Hierzu sind in Absprache mit dem Koordinator geeignete und ausreichende Lagereinrichtungen, Auffangwannen bzw. Aufsaugmaterialien bereit zu halten.

11. Elektrische Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Koordinator in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von unserer Fachabteilung vorgenommen werden.

Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

Die von Ihnen verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen in vorschriftsmäßigem Zustand sein.

12. Verhalten bei Unfällen und Bränden

Unfälle und Brände sind sofort über die u.a. Notrufnummern zu melden. Anzugeben sind Ort des Unfalls/Brandes, Anzahl der Verletzten sowie Art und Schwere der Verletzungen. Soweit wie möglich sind unter Beachtung der Sicherheit Erste-Hilfeleistungen und Löschversuche zu unternehmen.

Bei allen Personenschäden ist der Koordinator zu informieren. Von der Unfallanzeige an die zuständige Berufsgenossenschaft hat die Fremdfirma eine Kopie unaufgefordert der Abteilung Arbeitssicherheit des Auftraggebers zuzustellen.

Schaltet die Fremdfirma staatliche oder berufsgenossenschaftliche Aufsichtsbehörden auf dem Werksgelände ein, ist dieses vorher dem Koordinator des Auftraggebers zu melden.

Den Anweisungen der betrieblichen Führungskräfte sowie der Arbeitssicherheit des Auftraggebers ist unbedingt Folge zu leisten.

13. Haftung

Fremdfirmen haften für alle von ihr und den Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften usw. entstehen, auch soweit sie durch ihre Beauftragten und übrigen Arbeitskräfte verursacht werden. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter werden die Fremdfirmen den Auftraggeber freistellen.

Sie haben auf Ihre Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden. Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, werden Fremdfirmen für sich und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abschließen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

Fremdfirmen sind verpflichtet, von ihnen mitgebrachtes Eigentum und das ihrer Arbeitskräfte in geeigneter Weise zu sichern und selbst zu versichern. Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten, Werk-, Rüst- und Hebezeugen sowie sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirmen oder ihrer Beauftragten.

SONA BLW PRÄZISIONSSCHMIEDE GMBH

Werke Remscheid / Wanheim / München

Wichtige Telefonnummern:

	Werk		
	Remscheid	München	Duisburg
Notruf bei Unfall / Feuer:	112 Betriebliche Einsatzzentrale Tor 1	110 Pfortner	555 Pfortner 8222 Feuerwehr
Erste-Hilfe-Leistungen:	112	110 Pfortner	555 Pfortner
Fachkraft für Arbeitssicherheit:	1533	203	305
Vorbeugender Brandschutz:	1560	203	305
Umweltschutz:	1313	237	02191/15-1551